AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Januar 1998 | Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

23 Genehmigung einer Stiftung („sene-cura-Stiftung"). S. 11

24 Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 11

25 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald Liskes, Düsseldorf). S. 11

26 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Norbert Walter, Wesel). S. 12

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

27 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4, 6 BImSchG für die Zwischenlagerung und Behandlung mineralölkontaminierter Böden der Fa. Ökoplan in Duisburg. S. 12

28 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Essen Kettwig vor der Brücke der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (Wasserwerksbetreiber) Wasserschutzgebietsverordnung Essen-Kettwig vor der Brücke vom 23. 12. 1997/1 Karte. S. 13

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

29 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung. S. 29

30 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 1699168 9). S. 29

31 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 150261022). S. 30

32 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 122149560). S. 30

33 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 110723962). S. 30

Beilage: 1 Karte

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

23 Genehmigung einer Stiftung („sene cura-Stiftung")

Bezirksregierung
15.2.1-St.714

Düsseldorf, den 9. Januar 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 29. Dezember 1997 die „sene cura-Stiftung" mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 11

24 Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 12. Januar 1998

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Heinz Matheußek
und Dipl.-Ing. Ralf Wirtz

haben sich mit Wirkung vom 2. Januar 1998 gemäß § 6 (3) der Berufsordnung zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Niederlassungsort 45128 Essen, Admiral-Scheer-Straße 18, zusammengeschlossen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 11

25 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald Liskes, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 15. Januar 1998

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Harald Liskes
Kronprinzenstraße 18
40217 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Ing. (grad.) Joachim Bothe

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 11

26 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Norbert Walter, Wesel)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 12. Januar 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Norbert Walter
Fluthgrafstraße 7
46483 Wesel

mit Verfügung vom 17. Oktober 1994 – Az. 33.2416 – erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. Norbert Kowalczyk

ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 12

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

27 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4, 6 BImSchG für die Zwischenlagerung und Behandlung mineralölkontaminierter Böden der Fa. Ökoplan in Duisburg

Bezirksregierung
52.03.08.02–10/94

Düsseldorf, den 15. Januar 1998

Die Fa. Ökoplan Umwelttechnik GmbH, Gutenbergstraße 6, 47051 Duisburg hat am 9. Juni 1997 (mit Ergänzung vom 22. August 1997) die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881) in Verbindung mit Ziffer 8.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf dem Betriebsgelände Wörthstr. H2B in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 302, Flurstück 96 beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 2. Februar 1998 bis einschließlich 2. März 1998 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 420, Montag und Dienstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
2. Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg, Bezirksamt Innenstadt, Sonnenwall 73–74, 47051 Duisburg, Zimmer 414, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll bei mir oder an den Auslegungsorten in der Zeit vom 2. Februar 1998 bis einschließlich 16. März 1998 zu erheben.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) der Einwender gefährdet sieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern wird bestimmt auf den 21. April 1998, 10.00 Uhr. Die Erörterung findet in Raum 234 des Betriebshofes Hochfeld der Entsorgungsbetriebe Duisburg, Zur Kupferhütte 10 in 47053 Duisburg statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termines an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

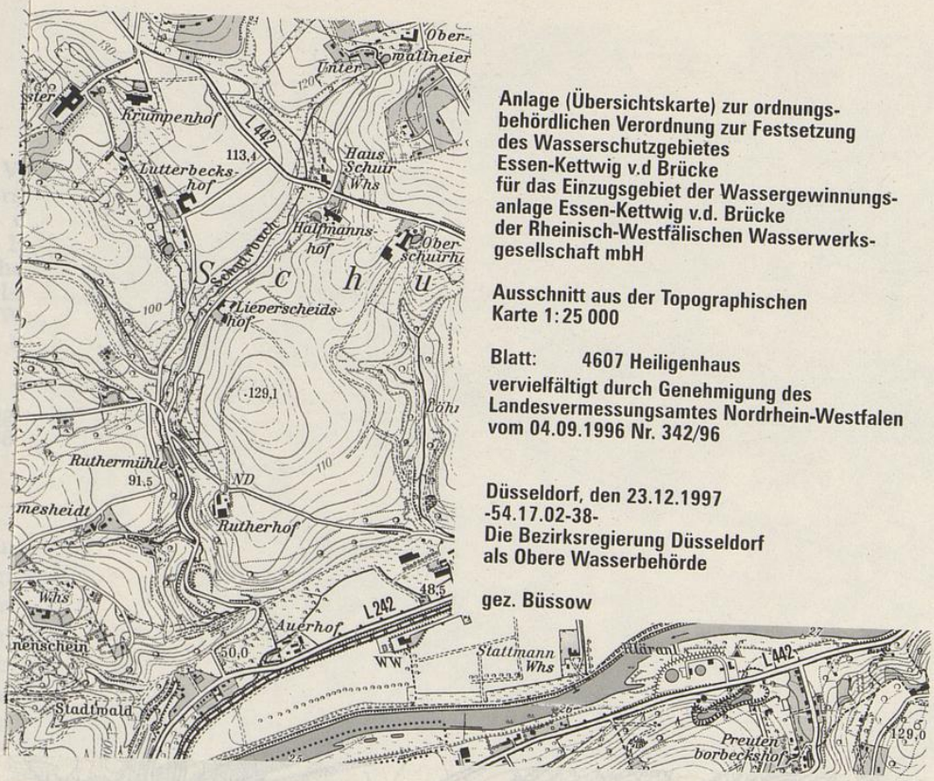

Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Essen-Kettwig v.d Brücke für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Essen-Kettwig v.d. Brücke der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH

Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25 000

Blatt: 4607 Heiligenhaus

vervielfältigt durch Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 04.09.1996 Nr. 342/96

Düsseldorf, den 23.12.1997
-54.17.02-38-
Die Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow

Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Essen-Kettwig v.d Brücke für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Essen-Kettwig v.d. Brücke der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH

Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1: 25 000

Blatt: 4607 Heiligenhaus

vervielfältigt durch Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 04.09.1996 Nr. 342/96

Düsseldorf, den 23.12.1997
-54.17.02-38-
Die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow

Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Maßstab 1 : 25 000

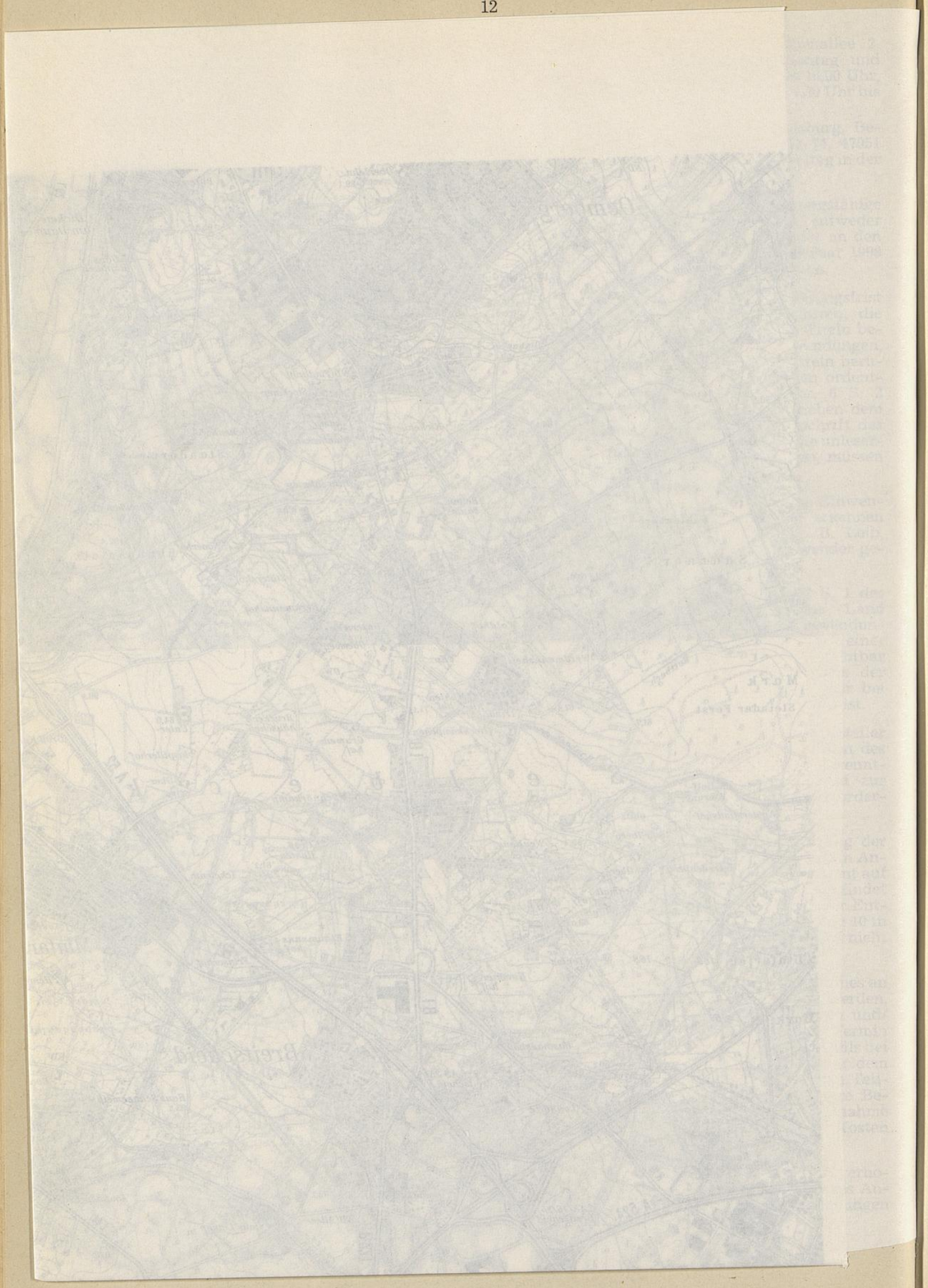

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez.
Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 12

28 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Essen-Kettwig vor der Brücke der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (Wasserwerksbetreiber) Wasserschutzgebietsverordnung Essen-Kettwig vor der Brücke vom 23. 12. 1997/1 Karte

Bezirksregierung
54.17.02–38

Düsseldorf, den 14. Januar 1998

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutzzweck der Zonen
§ 4 Schutz in den Zonen
§ 5 Anordnungsbefugnisse/Duldungspflichten
§ 6 Düngeanzeigeverfahren
§ 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
§ 8 Genehmigungen
§ 9 Befreiungen
§ 10 Vorrang der Kooperation
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925/SGV. NW. 77), der §§ 13, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Essen-Kettwig vor der Brücke der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in der Stadt Essen auf die Gemarkungen:

Gemarkung Kettwig:
Flure, teilweise: 54, 55

In der Stadt Mülheim:
Gemarkung Saarn:
Flure, teilweise: 55, 56.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000.

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
   – Obere Wasserbehörde –
2. Stadt Essen, Rathaus Porscheplatz, 45121 Essen
   – Untere Wasserbehörde –
3. Stadt Mülheim, Wallstraße 20-22, 45466 Mülheim a.d. Ruhr –
   – Untere Wasserbehörde –

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasseranlagen sind neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

(4) Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(5) Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist/Geflügeltrockenkot).

(6) Eine gewässerschonende Düngung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(7) Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(8) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März–November).

(9) Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutzvieh, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(10) Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(11) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(13) Eine gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der Anwender muß im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(14) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – IV A 3-953-26308 – III B 6-32-40 (45) vom 25. April 1991 – III B 6-32-15/102 – und 30. April 1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie Gießereiabfällen gemäß den Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" Teil 3 – Mineralische Reststoffe/Abfälle aus Gießereien und vergleichbare mineralische Abfälle, die mindestens den Anforderungen des v.g. Erlasses bzw. den jeweils einschlägigen Technischen Regeln der LAGA entsprechen.

(15) Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus).

(16) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. März 1990 (GMBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

(17) Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abstoßen oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(18) Wesentliches Ändern bzw. wesentliches Erweitern einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3
Schutzzweck der Zonen

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4
Schutz in den Zonen

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II und III gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigenVollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5
Anordnungsbefugnisse/Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz)

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-Verbotszeichen;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstükken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und – soweit beteiligt – dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1–5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6
Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz

nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen (Ernte ab November) geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, daß (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und daß unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuß entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener mehr als unerheblicher Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7
Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, daß nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart,
- Anlaß der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzli-

chen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

   oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10
Vorrang der Kooperation

(1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Änderns von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos,
- des Erweiterns des Viehbestandes Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WGH, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,– DM geahndet werden.

§ 12
Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1997

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Büssow

Anlage A
zur Wasserschutzgebietsverordnung Essen-Kettwig vor der Brücke

(Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III	II	I
1. **Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen**			
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6)	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung auf privaten Wohngrundstücken, sowie Kompostierung für den Eigenbedarf von Betrieben des ökologischen Landbaus -(nach den AGÖL - Kriterien)-): Errichten	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	V	V
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Meß- und Regeltechnik): Errichten	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten	V	V	V
2. **Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten , Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen)**: Herstellen			

2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird	V	V	V
3. **Abwasseranlagen (§ 2 - ausgenommen Anlagen gem. Zf. 4.):** Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentl. Ändern	G	G: Sanierungsmaßnahmen im übrigen: V	
4. **Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2)**			
4.1 Errichten	G: V. Kläranlagen der Größenklasse 2 bis 5	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G: Sanierungsmaßn. Im übrigen: V	V
5. **Abwasser (§ 2):** Einleiten, Aufbringen			
5.1 Schmutzwasser, unbehandelt	V	V	V
5.2 Schmutzwasser (§ 2), behandelt (nach DIN 4261)			
5.2.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	V	V
5.2.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G		
5.2.3 Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 mit Untergrundverrieselung	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Anlagen bzw. nach Zf. 4.2. genehmigter Änderungen, Sanierungen im übrigen: V	V	V
5.2.4 Versickern über Sickerschacht	V	V	V
5.2.5. Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone in dafür geeigneten Anlagen; Aufbringen auf die Oberfläche	V	V	V
5.3. Niederschlagswasser (§ 2), unbehandelt			

5.3.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	V	V
5.3.2. Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	-	-
5.3.3. punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten - ausgenommen Verkehrsanlagen - unter Beachtung der Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 im übrigen: V	V	V
5.3.4. großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	V	V
5.4. Niederschlagswasser (§ 2), behandelt			
5.4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	V	V
5.4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G	-	-
5.4.3 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten - ausgenommen Verkehrsanlagen - unter Beachtung der Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 im übrigen: V	V	V
5.4.4 großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
6. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	siehe Zf. 56, 57 und 58		
7. **Bahnanlagen (ausgenommen Rangierbahnhöfe)**: Ausweisen, Bauen	G	V	V
8. **Baugebiete:** Festsetzung in Bebauungsplänen	V: Gebiete, in denen die in Zf. 56, 57 und 58 genannten Anlagen zulässig wären	V	V

9. **bauliche Anlagen:** Errichten, Erweitern,wesentliches Ändern	V: - wassergefährdende Anlagen nach den Regelungen in. Zf. 56, 57, 58 - wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht im übrigen: G	V	V
10. **Bodenmaterial:** Einbau	siehe wassergefährdende Materialien		
11. **Bohrungen** **(z.B. auch Erkundungen von Altlasten)**	G Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen	G: für bodenkundl. Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen im übrigen:V	V
12. **Dauergrünland:** Umwandeln in Ackerland	G	V	V
13. **Düngemittel**	siehe Nährstoffträger		
14. **Festmist (§2)**	siehe Nährstoffträger		
15. **Festmistlager:** Errichten, Erweitern	V Ausnahme: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	V	V
16. **Fischteiche:** **Anlegen, Erweitern**	V Ausnahme: Zierteiche, in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	V	V
17. **Friedhöfe**:			
17.1 Neuanlegen	V	V	V
18. **Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern:** Neuanlegen	V G: geschlossene Systeme	V	V

19. **Golfsportanlagen:** Errichten	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im übrigen: V	V	V
20. **Gülle**	siehe Nährstoffträger		
21. **Güllebehälter:**	siehe Zf. 56		
22. **Intensivbeweidung (§ 2)**	G	V	V
23. **Jauche**	siehe Nährstoffträger		
24. **Klärschlamm**	V	V	V
25. **Kleingartenanlagen:** Neuanlegen, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	V	V	V
26. **Kompost**	siehe Nährstoffträger		
27. **Kompostierungsanlagen**	siehe Abfallentsorgung		
28. **Kühlwasser, unbelastetes:** Einleiten in den Untergrund	G: großflächiges Einleiten im übrigen: V	V	V
29. **Lagern, Campen**	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
30. **Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen**	G	V	V
31. **Motorsport**	V	V	V
32. **Nährstoffträger (§ 2)**			
32.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	V Ausnahme: anzeigepflichtig (§ 6) ist Aufbringen mineralischer Düngemittel	V

32.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässer-schonende Düngung (§ 2)	V Ausnahme: gewässerschonende Dün-gung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
32.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
33. **Notabwurfplätze des Luftverkehrs:** Ausweisen	V	V	V
34. **Park-, Rastplätze, Stellplätze für KfZ:** Errichten	G Ausnahme: für bis zu 10 Pkw	V	V
35. **Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)**			
35.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM (§ 2 Abs. 12)	V	V	V
35.2 Anwenden zugelassener PBSM auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentl. Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III	V
35.3 Anwenden zugelassener PBSM in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs.13)	V	V
35.4 Anwenden zugelassener PBSM auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 13), wenn es zur Verkehrs-sicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im übrigen: V	wie Zone III	V
35.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfliessendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V
36. **Pferche**	siehe Intensivbeweidung		
37. **Post- und Stromkabel**	siehe Versorgungsleitungen		
38. **Rangier- / Güterbahnhöfe:** Errichten	V	V	V
39. **Recycling-Materialien (§ 2):** Verwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art	G: bei Einhaltung der Anforderungen der unter § 2 genannten Erlasse im übrigen: V	V	V

40. **Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken**	siehe Abwasserbehand-lungsanlagen		
41. **Rohrleitungen zum Transsport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG**			
41.1 Errichten	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheits-vorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; im übrigen: V	V	V
42. **Schießstände (außerhalb von Gebäuden)**			
42.1 Errichten	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	V	V
43. **Silagen, Silagemieten:** Anlegen	V Ausnahme: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter oder wenn keine Sickersäfte entstehen	V	V
44. **Silagesilos:** Errichten	G	V	V
45. **Sprengungen**	-	V	V
46. **Stellplätze**	siehe Parkplätze		
47. **Straßen und Wege:** Bauen neuer Straßen und Wege sowie Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V	V
48. **Stromkabel**	siehe Versorgungsleitungen		
49. **Tontaubenschießen**	siehe Schießstände		
50. **Versorgungsleitungen**			
50.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln			
50.1.1 Errichten, Erweitern	G: oberirdische Leitungen im übrigen: V	V	V

50.1.2 wesentliches Ändern	G	V	V
50.2 sonstige Versorgungsleitungen			
50.2.1 Verlegen	-	G: Post, Stromkabel, notwendige Versorgungs-leitungen für das Wasserwerk im übrigen: V	V
50.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	-	G	V
51. **Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben:** Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	V	V
52. **Wärmepumpen:** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
53. **Wald**			
53.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V
53.2 Kahlschlag (§ 2)	-	V	V
53.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
54. **wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2):** Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regel" im übrigen: V	V	V
55. **wassergefährdende Stoffe-** **§ 2** - (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält):			
55.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V
55.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V
55.3 Transportieren	-	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V

56. **wassergefährdende Stoffe -** **Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 16 - und Anlagen gemäß Zf. 58und 59):**			
56.1 Errichten, Erweitern	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l zum Eigenverbrauch - abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis maximal 1 cbm Gesamtlagermenge für Pflanzenschutzmittel und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100 000 l - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische, dichte Behälter zum Lagern von Gülle - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l; -Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l im übrigen: V	V	V
56.2 wesentliches Ändern	G	V	V

57. **wassergefährdende Stoffe -** **Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe**			
57.1 Errichten	V	V	V
58. **wassergefährliche Großanlagen (§ 2)**			
58.1 Errichten	V	V	V
59. **Zelten**	siehe Lagern		

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 13

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

29 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung
des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein
für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit den §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein mit Beschluß vom 25. November 1997 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 44134365 DM
in der Ausgabe auf 44134365 DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 26753968 DM
in der Ausgabe auf 26753968 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1998 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

11800000 DM

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2000000 DM

festgesetzt.

§ 5

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO entscheidet in folgenden Fällen der Verbandskämmerer:

a) im Verwaltungshaushalt
bei Beträgen bis zu 10000 DM, darüber hinaus bis zu 50% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 50000 DM;

b) im Vermögenshaushalt
bei Beträgen bis zu 20000 DM, darüber hinaus bis zu 10% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100000 DM.

c) als geringfügige über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten Ausgaben bis 1000 DM.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 28. November 1997 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Veletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 9. Januar 1998

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Weisbrich

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 29

30 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
(Nr. 1699168 9)

Das Sparkassenbuch Nr. 1699168 9 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Januar 1998

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 29

31 **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**
(Nr. 150261022)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 150261022 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 12. Januar 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 30

32 **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**
(Nr. 122149560)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 122149560 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 12. Januar 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 30

33 **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**
(Nr. 110723962)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 110723962 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 12. Januar 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 30

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,– DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,50 DM zzgl. 1,– DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach